**Aus der Krise lernen …**

**Rechtsinformation Vereinsrecht**

Stand: Mai 2020

**Anpassung der Satzung für virtuelle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen**

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht hat zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit von Vereinen für die Beschlussfassung durch seine Mitgliederversammlung Erleichterungen eingeführt.

Zunächst befristet bis zum 31.12.2020 ist die Durchführung virtueller Mitgliederversammlungen möglich, zu denen sich Vorstand und Mitglieder zusammenschalten können. Die Anwesenheit am Versammlungsort ist damit nicht erforderlich, um an dem Meinungsbildungsprozess einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, entsprechende Mitgliedsrechte auszuüben und Beschlüsse zu fassen. Es ist auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder sich per elektronischer Kommunikation zuschalten. Mitgliedern soll es außerdem möglich sein, ihre Stimmen schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung abzugeben. Eine weitere Sonderregelung des Gesetzes erleichtert die Beschlussfassung im Umlaufverfahren. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB wird nicht mehr für alle Beschlüsse die Zustimmung aller Mitglieder gefordert. Im Umlaufverfahren können Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit nach dem Gesetz oder der Satzung getroffen werden. Allerdings nur dann, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren ihre Stimme abgegeben haben.

Wichtig: durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie werden durch Gesetz oder Satzung vorgegebene Mehrheitserfordernisse nicht geändert.

Und: Die Stimmabgabe durch die Mitglieder muss nach den befristeten Sonderregelungen nicht mehr schriftlich im Sinne des § 126 BGB erfolgen, sondern ist auch in Textform nach § 126b BGB möglich. Damit ist auch eine Stimmabgabe z. B. durch E-Mail oder Fax möglich.

Durch diese Möglichkeiten bleibt die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins handlungsfähig, auch wenn die Satzung von „den anwesenden Mitgliedern“ oder den „erschienenen Mitgliedern“ spricht.

**Die Rechtslage vor der COVID-19-Gesetzgebung**

Als oberstes und zwingend notwendiges Organ eines Vereins kommt der Mitgliederversammlung eine zentrale Stellung für die Regelung der Vereinsangelegenheiten zu. § 32 Absatz 1 BGB sieht für Beschlussfassungen die Durchführung einer Versammlung an einem bestimmten Ort vor. Beschlüsse werden demnach grundsätzlich in einer Präsenzversammlung gefasst: wer nicht persönlich erscheint, kann nicht abstimmen.

Eine Ausnahme hiervon bildet § 32 Absatz 2 BGB: Beschlüsse sind auch dann gültig, wenn alle Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen; schon eine einzige Enthaltung behindert hier die Beschlussfassung. Diese Regelung ist insbesondere wichtig in den Fällen, in denen an die Beschlussfähigkeit erhöhte Anforderungen gestellt sind.

Nach § 40 BGB kann in der Satzung freilich eine von § 32 BGB abweichende Regelung getroffen werden. Entscheidet sich der Verein, elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen, wäre eine entsprechende Regelung in der Satzung zu verankern.

Online-Versammlungen im Chat-Verfahren werden mittlerweile unter Kommunikationsaspekten als Untergruppe einer Versammlung diskutiert und einem Mitgliedertreffen weitgehend gleichgestellt.

Erstmals hat das OLG Hamm eine Online-Versammlung auf der Grundlage einer entsprechenden Satzungsregelung als zulässig angesehen. In seinem Beschluss vom 27.09.2011[[1]](#footnote-1) hat es darauf hingewiesen, dass ein Verein bei der Ausgestaltung seiner Binnenstruktur grundsätzlich frei ist. Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung der Mitgliederversammlung für die Meinungsbildung des Vereins und die Mitgliedsrechte sind an eine virtuelle Durchführung Anforderungen an die Gewährleistung der Teilnahmeberechtigung und der Personenidentität zu stellen. Entscheidet sich ein Verein, Online-Versammlungen durchzuführen, wäre Folgendes zu beachten:

* Eine Mitgliederversammlung virtuell durchzuführen, ist nur aufgrund ausdrücklicher Regelung in der Satzung zulässig.
* Wichtig ist außerdem, dass bei einer Online-Mitgliederversammlung sichergestellt ist, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und die Stimmrechte überprüft werden können. Die Satzung muss hierzu ein geeignetes Verfahren vorgeben.

Neben den Mitgliederversammlungen stellt sich die Frage auch für Vorstandssitzungen und die Beschlussfähigkeit. Auch hier knüpfen Satzungen üblicherweise an die an einem Sitzungsort erschienenen Vorstandsmitglieder an. Auch hier können nach § 40 BGB andere Formen der Beschlussfassung eingeführt werden, wenn in der Satzung Entsprechendes verankert ist.

**Hinweis für die Praxis:**

Viele gemeinnützige Vereine stehen vor der Herausforderung, ihre Organisation und wiederkehrende Abläufe zukunftsorientiert auszurichten. Die Nutzung virtueller Möglichkeiten kann eine Option sein, die freilich mit geeigneter technischer Ausstattung verbunden ist, über die alle Mitglieder verfügen können müssten. In der Praxis wäre ggfs. eine Kombination aus physischer und virtueller Versammlung zu empfehlen.

Wichtig: bei jeder Satzungsänderung ist stets auf die bestehenden weiteren rechtlichen Anforderungen - insbesondere aus dem Gemeinnützigkeitsrecht - zu achten. Gerade bei älteren Satzungen ist Vorsicht geboten!

Diese Rechtsinformation soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nicht übernommen.

1. OLG Hamm, Beschluss vom 27.09.2011 – Az. I-27 W 106/11, 27 W 106/11. [↑](#footnote-ref-1)